

wichtige Garantien des R. Dem dienen Rechenschaftslegungen der örtlichen Räte vor den Volksvertretungen, die Tätigkeit der ständigen / Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen oder die öffentliche Vergabe der Wohnungen in Einwohnerversammlungen und ähnliche Formen. Die örtlichen / Wohnungskommissionen in den Städten und Gemeinden bzw. Wohnbezirken sowie die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen in den Betrieben unterstützen die staatlichen Organe und stehen den Bürgern vor allem bei der Beantragung von Wohnraum helfend zur Seite.

Um das R. zu sichern, wird nach Art. 37 Verfassung Rechtsschutz bei Kündigungen gewährt (Kündigung des Mietverhältnisses). Nur in äußerst begrenzten Fällen und nur durch Klage beim Kreisgericht ist eine / gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses möglich. Die Räumung einer Wohnung setzt stets voraus, daß anderer zumutbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem R. ist das Grundrecht auf / Unverletzbarkeit der Wohnung eng verbunden.

Recht der Bürger sorbischer Nationalität auf Pflege ihrer Muttersprache und Kultur

- Grundrecht der Bürger sorbischer Nationalität nach Art. 40 Verfassung. Das verfassungsmäßige Prinzip der / Gleichberechtigung der Bürger gilt uneingeschränkt für die Bürger sorbischer Nationalität. Um deren Gleichberechtigung zu sichern, ist die Förderung der sorbischen Volksgruppe verfassungsrechtlich verankert. Die etwa 100 000 Bürger sorbischer Nationalität, die in 12 Kreisen der Bezirke Cottbus und Dresden beheimatet sind, leben und arbeiten in fester Gemeinschaft und in voller Gleichberechtigung mit den Bürgern deutscher Nationalität. Ihnen sind gleiche Entwicklungsmöglichkeiten wie allen Bürgern der DDR garantiert. Über 2200 Bürger sorbischer Nationalität sind gewählte Abgeordnete, viele tausend Sorben wirken in den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR oder in Vorständen von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen aktiv bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben und bei der Leitung des Staates mit. In den Siedlungsgebieten der Sorben ist im Schulunterricht, in der Verwaltung und in der Rechtspflege die sorbische Sprache anerkannt. Es wurden sorbische allgemeinbildende polytechnische Oberschulen sowie erweiterte Oberschulen geschaffen. Im zweisprachigen Gebiet ist der Sorbischunterricht an 60 allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen gewährleistet. Zeitungen und Zeitschriften erscheinen in sorbisch, und der Sender Cottbus strahlt Beiträge in sorbischer Sprache aus. Einrichtungen wie der Verlag für sorbische Literatur oder das Haus für sorbische Volkskunst sichern das R. und dienen der Pflege und Entwicklung des sorbischen Kulturgutes. Die demokratische Massenorganisation der Sorben, die Domowina (Bund Lausitzer Sorben), fördert die Wahrnehmung des R. und die

Mitwirkung der Sorben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Rechte und Pflichten / Einheit von Rechten und Pflichten

Rechtfertigungsgrund - Umstand, bei dessen Vorliegen Handlungen von Bürgern, durch die andere gefährdet, beeinträchtigt oder geschädigt werden, nicht rechtswidrig sind und / juristische Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Bürger, die gegen ihre Person, andere Bürger oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Angriffe oder drohende Gefahren abwehren, handeln nicht pflichtwidrig, sondern im Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. R. gibt es im / Strafrecht und im / Zivilrecht. Bei Vorhandensein von R. liegt keine / Straftat vor, strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen. Im Zivilrecht führt das Vorliegen von R. zum Ausschluß der / materiellen Verantwortlichkeit für verursachte / Schäden. In Fällen der / erweiterten Verantwortlichkeit für Schadenszufügung finden R. jedoch keine Berücksichtigung. Die im Zivilrecht geregelten R. ergänzen die / Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht, indem sie ein dieser Rechtspflicht entsprechendes Handeln ausdrücklich rechtfertigen. R. im Strafrecht sind Notwehr, Notstand, Nötigungsstand, Widerstreit der Pflichten, auch das Recht der vorläufigen / Festnahme. Im Zivilrecht sind R. Notwehr, Notstand und Selbsthilfe.

Notwehr ist die angemessene Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs eines Bürgers gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, auf Leben und Gesundheit des Abwehrenden oder anderer Personen, sozialistisches oder persönliches Eigentum oder andere Rechte (§ 17 Abs. 1 StGB; §352 ZGB). Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet. Der Angriff ist rechtswidrig, wenn der Angreifer kein Recht hat anzugreifen und der Abwehrende keine Pflicht, den Angriff zu dulden. Angemessen ist die Notwehr, wenn die Abwehr- und Verteidigungshandlung bzw. die dabei verwandten Mittel und Methoden der Gefährlichkeit des Angriffs entsprechen. Wird die angemessene Abwehr überschritten (Notwehrexzeß) oder irrtümlich eine Notwehrsituation angenommen (Putativnotwehr), ist die Strafbarkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Handlung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Notstand liegt gemäß § 353 ZGB vor, wenn jemand Sachen beschädigt oder zerstört, um dadurch eine von ihnen ausgehende Gefahr für Leben, Gesundheit, sozialistisches und persönliches Eigentum oder andere Rechte in angemessener Weise abzuwehren. Der Begriff strafrechtlichen Notstandes (§ 18 Abs. 1 StGB) ist weitergehend. Er umfaßt die Abwehr aller denkbaren gegenwärtig drohenden, anders nicht zu beseitigenden Gefahren, wobei Rechte und Interessen Dritter beeinträchtigt werden können. Die Abwehrhandlungen können sich nicht nur gegen die gefährbringenden Gegenstände selbst, sondern auch gegen andere Sachen richten, an denen Rechte und